

Satzung
zur Einrichtung eines Seniorenbeirats
in der Gemeinde Mutterstadt
vom 30. September 2008

Der Gemeinderat hat aufgrund der § 24 und § 56 a der Gemeindeordnung (GemO), jeweils in derzeit geltender Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§1
Einrichtung eines Seniorenbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2
Aufgaben des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen. Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Die Vorschriften des § 56a GemO sind anzuwenden.
- (2) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Seniorenbeirats im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 3
Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden in einer eigens dazu von der Gemeindeverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung einberufenen Versammlung der Seniorinnen und Senioren vorgeschlagen und vom Gemeinderat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 4
Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) Stellvertreter(in) und ein(e) Schriftführer(in). Solange keine Wahl erfolgt ist, führt der Bürgermeister den Vorsitz.

- (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister informiert regelmäßig den Seniorenbeirat über Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, welche die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Gemeindeverwaltung.
- (4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beschließt der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

§ 5

Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz

Der Seniorenbeirat ist Mitglied in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mutterstadt, den 30. September 2008

Gemeindeverwaltung:

Hans-Dieter Schneider

Bürgermeister

Hinweis:

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 09. Oktober 2008.